

Netzanschlussvertrag Strom

(für Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung)

«Vertragspartner»

- im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt –

und

zwischen

WSW Netz GmbH

Schützenstraße 34

42281 Wuppertal

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Anschlussnutzer:

Firma: «Vertragspartner»
Rechtsform: «**Rechtsform**»
Registergericht: HRegNr.: «Registergericht» «HRegNr»
Postfachanschrift: «Postfachanschrift»
Zustellanschrift Straße: «Zustellanschrift_Straße»
Zustellanschrift Ort: «Zustellanschrift_Ort»
Telefon: _____
Telefax: _____
Email: «Email»

2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH
Postanschrift: Schützenstraße 34
PLZ/Ort: 42281 Wuppertal
Telefon: **+49 (0)202 75 89 73 12**
Telefax: **+49 (0)202 75 89 73 29**
Email: netzmanagement@wsw-netz.de

3. Anschlussstelle/Übergabepunkt:

Ortsangabe der elektrischen Anlage «AnschlussStraße»
(Straße, PLZ, Ort): «AnschlussOrt»
Eigentumsgrenze: «Eigentumsgrenze»
Zählpunktbezeichnung: «Zählpunktbezeichnung»
Vorzuhaltende Scheinleistung
am Anschluss: «Anschlussleistung»
Spannungsebene der Nutzung: «Netznutzungsebene»
Spannungsebene der Messung «Messebene»

4. Vertragsbeginn: «Vertragsbeginn»

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	3
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	4

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
3. Der Netzanschluss ist im Deckblatt beschrieben.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 1) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
3. Die Kosten ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 1) zu entrichten.
2. Die Kosten ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am mit der Inbetriebsetzung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des auf dem Deckblatt beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 2**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter <http://www.wsw-netz.de/Elektrizitaet/> abgerufen werden können.
2. Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

.....,

Wuppertal, 23. Februar 2016

.....

.....

Anschlussnehmer

WSW Netz GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers, wenn Anschlussnehmer nicht mit Grundstückseigentümer identisch
- Anlage 4: Aufstellung der Kosten nach § 2 und 3